
Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Weiach SEVO

vom 23. Juni 2008

Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Umfang der öffentlichen Anlagen	3
Art. 3	Volle Kostendeckung	3
II.	BENUTZUNGSGEBÜHR	4
Art. 4	Gebührenpflicht	4
Art. 5	Berechnung der Benutzungsg Gebühr	3
Art. 6	Gewichtung der Grundstückflächen	4
Art. 7	Zuschläge / <i>Zuschüsse</i>	4
Art. 8	Reduktion	6
Art. 9	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	6
Art. 10	Kompetenz zur Festsetzung	6
III.	ANSCHLUSSGEBÜHREN	6
Art. 11	Gebührenpflicht	6
Art. 12	Bemessung	5
Art. 13	Besonders hoher Abwasseranfall	6
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	7
Art. 14	Spezielle Verhältnisse	7
Art. 15	Entstehen der Gebührenpflicht	7
Art. 16	Schuldner	7
V.	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	6
Art. 17	Rechnungstellung	6
Art. 18	Fälligkeit	6
Art. 19	Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 20	Rekursrecht	8
Art. 21	Inkrafttreten	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde Weiach erhebt, gestützt auf Art. 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Art. 6.2, Abs. 2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

Grundsatz

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 2

Umfang der öffentlichen Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbächen, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die Verbandsanlagen für die Abwasserreinigung in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage Hohentengen D.

Umfang der öffentlichen Anlagen

² Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3

Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Optimierung, Erneuerung, Erweiterung und die Zustandskontrolle privater Anschlussleitungen bis zum ersten Kontrollschacht, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Volle Kostendeckung

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung (§ 125 des Gemeindegesetzes) mit Spezialfinanzierung (§ 126 Abs. 2 des Gemeindegesetzes) geführt.

³ Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

⁴ Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge u.s.w.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. BENUTZUNGSgebÜHR

Art. 4

Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Gebührenpflicht

² Die Benutzungsgebühr wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 2 überführt werden.

Art. 5

Berechnung der Benutzungsgebühr

¹ Gliederung der Gebühr

Berechnung der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich **als Grundgebühr** pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der Summe aller Gebäudegrundflächen in Quadratmetern auf dem Grundstück, gewichtet nach Zonenzugehörigkeit im Sinne von Art. 6

u n d

- **als Mengenpreis** aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Aufteilung auf die Gebührenkomponenten

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest, d.h. zwei Drittel entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 6

Gewichtung der Grundstückflächen

¹ In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

Gewichtung der Grundstückflächen

<u>Zone gemäss BZO Weiach</u>	<u>Gewichtung</u>
Kernzone A	6.00
Kernzone B	5.00
Wohnzone 1	4.00
Wohnzone 2	6.00
Wohnzone 3	7.00
Wohnzone mit Gewerbe 2	7.00
Wohnzone mit Gewerbe 3	8.00
Gewerbe	9.00
Industrie	12.00
Öffentliche Bauten	8.00
Landwirtschaftszone	4.00

Strassen und Wege

² Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei in allen Zonen der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen zum Gewichtungsfaktor 1.

Strassen und Wege

unterirdische Gebäude

³ Für die Fläche von unterirdischen Gebäuden und Gebäudeteilen (Keller, Tiefgaragen usw.), welche über den oberirdischen Gebäudegrundriss hinausragen, wird in allen Zonen eine Gebühr mit Gewichtungsfaktor 1 erhoben.

unterirdische Gebäude

⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde.

⁵ Der Gemeinderat kann die für die Gebührenberechnung massgebende Gebäudegrundfläche von nicht an das Abwasserleitungsnetz angeschlossenen Gebäuden auf begründetes Gesuch des Eigentümers reduzieren, sofern die Berechnung mit der vollen Gebäudegrundfläche zu einem für den Eigentümer nachweislich nicht zumutbaren Gebührenbezug führt, welcher in einem Missverhältnis zur tatsächlichen Gebäudenutzung und der Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen steht.

Art. 7

¹ Erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

² Grundstückentwässerung

**Zuschläge/
Zuschüsse**

a) Gebührenpflichtige werden mit Zuschlägen belastet, wenn ihre Grundstückentwässerung noch nicht dem Zielzustand der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung entspricht.

**Zuschläge/
Zuschüsse**

b) Die Zuschläge werden aufgrund des Zustandes bei der Erstaufnahme bzw. der Bauabnahme festgelegt. Gesuche für eine Neufestsetzung für die nächste Bezugsperiode sind vom Grundeigentümer bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Gemeinderat einzureichen. Der Nachweis über die Art und Weise der privaten Grundstückentwässerung obliegt dem Gesuchsteller.

c) Die Zuschläge basieren auf der nach Art. 6 festgelegten Grundgebühr und sind vom Gemeinderat für jedes Grundstück einzeln festzulegen.

d) Die nachfolgenden Zuschläge werden kumulativ wie folgt berechnet:

Anschluss Grundstückdrainage / Sickerleitungen 40 %

Anschluss der Platzflächen 40 %

Anschluss der Dachflächen 40 %

e) Der Gemeinderat kann Grundeigentümern, welche mit weitreichenden privaten Massnahmen im öffentlichen Interesse handeln, Investitionskostenzuschüsse ausrichten.

Art. 8

Reduktion

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, kann eine Reduktion des Mengenpreises gewährt werden.

Reduktion

Art. 9

Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) nicht möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässigem Ermessen festgesetzt.

Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Art. 10

Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgeld in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Kompetenz zur Festsetzung

III. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 11

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Gebäuden und Gebäudeteilen an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Gebührenpflicht

Art. 12

Bemessung

„Zonengewichtete Gebäudegrundfläche“

Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der zonengewichteten Gebäudegrundfläche (m² oberirdische Gebäude). Flächen von unterirdischen Gebäuden und Gebäudeteilen werden in allen Zonen mit dem Faktor 1 gewichtet.

² Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 6 festgelegten Faktoren.

³ Die Anschlussgebühr beträgt CHF 16.- je m² gewichtet.

Preisbasis ist der 1. April 2008 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Teuerungsanpassung.

⁴ Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht gemäss Art. 16 massgebend.

⁵ Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 13

Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Besonders hoher Abwasseranfall

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 14

**Spezielle
Verhältnisse**

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

**Spezielle
Verhältnisse**

Art. 15

**Entstehen der
Gebührenpflicht**

¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

**Entstehen der
Gebührenpflicht**

² Mit der Erteilung der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussabrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach erfolgtem Kanalanschluss definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

Art. 16

Schuldner

¹ Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungstellung.

Schuldner

² Bei Handänderung haften bisheriger Eigentümer und Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge. Depotleistungen im Sinne von Art. 16, Abs. 2 werden mit dem Rechtsnachfolger abgerechnet.

V. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Art. 17

Rechnungstellung

¹ Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Rechnungstellung

² Die nachträgliche Berichtigung der Rechnungen infolge Fehlern und Irrtümern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 18

Fälligkeit

¹ Die Fälligkeit der Forderungen und die Zahlungsfristen richten sich grundsätzlich nach § 29a des kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes VRG.

Fälligkeit

² Alle Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung schuldet er Verzugszins von 5%.

Art. 19

Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Forderung für sämtliche Gebühren nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen von Verwaltungsorganen oder des Tiefbauvorstandes, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Rechtsmittel

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 21

Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2008 festgesetzt.

Inkrafttreten

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Gebühren der Abwasseranlagen vom 8. Oktober 1969, aufgehoben.

Art. 22

Übergangsbestimmung

¹ Alle Baugesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht sind, werden nach der bisheriger Verordnung abgerechnet.

Übergangsbestimmung

8187 Weiach, 23. Juni 2008

NAMENS DER POLIT. GEMEINDERVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Gregor Trachsel

Peter Wunderli

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherigen Verordnungen über die Abwasseranlagen, aufgehoben.